- 243. Wer einen menschen, der kein gefängniss verdient, gefangen setzt, oder wer einen, der gefängniss verdient, frei lässt, oder einen dessen prozess nicht beendigt ist, der soll die höchste strafe zahlen.
- 244. Wer durch maass oder gewicht um den achten theil betrügt, der soll 200 panas strafe zahlen, und in verhältniss wenn er um mehr oder weniger betrügt.
- 245. Wer zu verkäuflichen arzeneien, öl, salz, wohlgerüchen, getreide, zucker und dergleichen schlechte waare mischt¹), der soll 16 pańas zahlen.
- 246. Wer bei erde, leder, edelsteinen, garn, eisen, holz, rinde oder kleidern schlechter waare das ansehen von guter giebt, den trifft das achtfache des verkaufes als strafe.
- 247. Wer eine umgetauschte waare unter siegel oder verfälschte waare in einer hülle zum unterpfande oder verkauf bringt, für den ist diese strafbestimmung:
- 248. Für weniger als 1 pana 50 panas, für 2 panas 200 panas strafe, und für höheren werth auch höhere strafe.
- 249. Für leute, welche sich vereinigen und den preis bestimmen zum nachtheil von arbeitern und künstlern, obwohl sie das steigen oder fallen des preises kennen, gilt die höchste geldstrafe.
- 250. Für kaufleute, welche sich verbinden und eine waare durch unrichtigen preis ausschliessen oder sie dazu verkaufen, ist die höchste geldstrafe festgesetzt.
- 251. Welcher preis von dem könige festgesetzt wird 1), 1) Mn. 8, nach diesem ist täglich der verkauf und der einkauf zu machen; der überschuss davon soll der gewinn der kaufleute sein.